

Niederschrift öffentlich

Sitzung der Gemeindevertretung Glewitz

Sitzungstermin: Dienstag, 14.05.2024

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:04 Uhr

Ort, Raum: Gemeindebüro Glewitz (großer Saal), Dorfstraße 54, 18513 Glewitz

Anwesend

Vorsitz:

Sebastian Block

Mitglieder:

Thomas Buchholz

Olaf Haupt

Reinhold Krettek

Hartmut Löhrke

Barbara Makarow

Jenny Schmalz

Claus-Jürgen Vogt

Verwaltung:

Daniel Gross

Maria Ollenburg

Gäste:

Herr Witt, Gemeindehandwerker

Herr Schmidt, Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Glewitz

Herr Arlt, MKG Projekt GmbH

Herr S. Kalz und Herr R. Kalz, PVK Projekt GmbH Co. KG

18 Einwohner der Gemeinde Glewitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.04.2024
4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow / Wolthof“ *BV/50/2024-026*
7. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das Gemeindegebiet der Gemeinde Glewitz *BV/50/2024-027*
8. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden durch die Gemeinde Glewitz *BV/50/2024-023*
9. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.04.2024

Nichtöffentlicher Teil

10. Beratung und Beschlussfassung zu Bauangelegenheiten
11. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten
- 11.1. Information zur Rückabwicklung eines Kaufvertrages *IV/50/2024-030*
12. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der ausgeschriebenen Leistung, E-Installation einer Notstromspeisung inkl. Lieferung eines Stromerzeugers für die Gemeinde Glewitz *BV/50/2024-024*
13. Ausschreibungsunterlage - Winter- / Streu- Dienst Gemeinde Glewitz *BV/50/2024-029*
14. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Stelle als Gemeindearbeiter in der Gemeinde Glewitz *BV/50/2024-025*
15. Sonstiges / Informationen
16. Schließung der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister der Gemeinde Glewitz eröffnet die Sitzung und stellt an die Gemeindevertreter die Frage, ob die Ladung ordnungsgemäß zugegangen ist. Dieses wird bejaht. Von den 8 Gemeindevertretern sind 8 zur Sitzung anwesend.

Durch die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ist die Beschlussfähigkeit zur Sitzung gegeben.

2 Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt die Anfrage, ob zu der vorliegenden Tagesordnung Änderungsanträge gestellt werden. Dieses ist der Fall:

- folgender Beratungspunkt wird von der Tagesordnung gestrichen:
 - Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der ausgeschriebenen Leistung, E-Installation einer Notstromspeisung inkl. Lieferung eines Stromerzeugers für die Gemeinde Glewitz (TOP 12)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend in der Nummerierung.

Beschluss-Nr. 15/24:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz beschließt die Tagesordnung mit folgenden Änderungen.

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 8
davon anwesend: 8

Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V:

keine Mitglieder ausgeschlossen

___ Mitglieder ausgeschlossen

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
8	0	0

3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.04.2024

Die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz vom 10.04.2024 ist Anlage der Arbeitsvorlage.

Beschluss-Nr. 16/24:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz billigt die Niederschrift der Sitzungen vom 10.04.2024 voll inhaltlich.

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 8
davon anwesend: 8

Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V:

- keine Mitglieder ausgeschlossen
 ___ Mitglieder ausgeschlossen

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
7	0	1

4 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

An dieser Stelle gibt der Bürgermeister seinen Bericht über die wichtigen Angelegenheiten in der Gemeinde Glewitz.

Nachruf

Der Bürgermeister informiert, dass der ehemalige Gemeindevertreter Herr Alwin Buske am 06.05.2024 verstorben ist und spricht den Angehörigen sein tiefes Mitgefühl aus. Herr Buske engagierte sich während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zum Großteil für den Ortsteil Zarnekow.

Mehrzweckraum

Am 27.05.2024 erfolgt die Lieferung der Bestuhlung für den Mehrzweckraum im ZBO-Gebäude. Zudem ist eine angemessene Eröffnung in Planung, zu der die Gemeinde auch Herrn Miraß und Herrn Glawe einladen möchte.

Spielplatz am Gemeindehaus

Am 16.04.2024 erfolgte die Abnahme des Spielplatzes am Gemeindehaus Glewitz. Die einzige Auflage im Bezug der Abnahme ist das Hinzufügen einer Matte am Auslauf der Rutsche.

5 Einwohnerfragestunde

Anfragen anwesender Einwohner oder die im Vorfeld eingereichten Anliegen konnten gestellt werden.

Anfrage 1:

Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Glewitz händigt der Protokollantin die Rechnung zur Bereitstellung des Alarmierungssystems „Divera 24/7“ aus und bittet um eine Spendenbescheinigung durch die Verwaltung.

Anfrage 2:

Eine Einwohnerin aus dem Ortsteil Turow berichtet über die teilweise katastrophalen Parksituationen bei Veranstaltungen in der Wasserburg Turow. So stehen Fahrzeuge oftmals auf privaten Grundstücken oder Grünflächen, obwohl dem Veranstalter eine Fläche zur Verfügung steht, die lediglich entsprechend herzurichten ist.

Die Einwohnerin bittet um eine Regelung durch die Gemeinde, da der persönliche

Kontakt bisher keine Besserung ergab.

Der Bürgermeister nimmt sich das Problem an und setzt sich mit dem Inhaber der Wasserburg in Kontakt.

Anfrage 3:

Eine Einwohnerin erfragt, ob sich die Kandidaten zur Kommunalwahl vorstellen, um zu erfahren, warum sie sich aufgestellt haben.

Der Bürgermeister informiert über die Vorgehensweise in Bezug auf Kommunalwahlen.

Anfrage 4:

Mehrere Einwohner äußern ihren Unmut zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage zwischen den Ortsteilen Jahnkow und Wolthof:

- das Gebiet und die Natur ist in der Gemeinde sehr beliebt und wird gerne genutzt
- erneuerbare Energien sollten in Maßen eingesetzt werden
- es wird die Einschränkung des Sichtfeldes für die betroffenen Einwohner befürchtete
- weiterhin wird kritisiert, dass unmittelbar nach der Einwohnerversammlung eine Beschlussfassung erfolgt

6 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow / Wolthof“

BV/50/2024-026

**Herr Bürgermeister Block zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Haupt.
Es sind 7 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.**

Beratungsgegenstand:

Der Vorhabenträger MKG Projekt GmbH, Krailshausener Straße 15, 74575 Schrozberg beantragt die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) gemäß §12 Abs. 2 und §30 Abs. 2 BauGB in der Gemeinde Glewitz mit gleichzeitiger Erstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) für den Planbereich im Parallelverfahren.

Das Vorhaben wurde in einer Einwohnerversammlung am 17.04.2024 von Herr Schrade von der Firma MKG Projekt GmbH vorgestellt (Protokoll der Einwohnerversammlung – Anlage 1). Im Zuge der Projektentwicklung wurde am 29.04.2024 der Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens (Anlage 2) durch den Vorhabenträger gestellt und parallel ein Entwurf eines Städtebaulichen Vertrages erarbeitet (Anlage 3).

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebiets Agri-PV (Agri-Photovoltaikanlage) gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO mit ca. 65,89 ha zu schaffen.

Auf dem Plangebiet soll eine Agri-PV mit einer Leistung von bis zu 53 MWp entstehen. Die Anlage dient der Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht.

Flächennutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet

Mit Beschluss 28/21 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz in ihrer Sitzung am 11.08.2021 unter TOP 12 folgenden Beschluss gefasst:

Zitat Anfang

„TOP 12: Beratung und Beschlussfassung über Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Bereitstellung von geeigneten Flächen im Gemeindegebiet

Beschluss-Nr.: 28/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz beschließt, dass aus ihrer Sicht auf folgenden Flächen im Gemeindegebiet die Möglichkeit besteht, Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten:

Flurstücke	ha
Zarnekow, Flur 1, FS 21/1 (TF)	13,00
Langenfelde, Flur 11, FS 16 (TF)	13,00
Wolthof, Flur 11, FS 35, 36	3,84
Jahnkow, Flur 11, FS 20	32,24
Jahnkow, Flur 11, FS 5, 19, 80	29,53
Jahnkow, Flur 11, FS 3	3,38
Gesamt ha	94,98

Sollte es zur Umsetzung dieses Vorhabens kommen, müssen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Verfahren durch den Bauvorhabensträger übernommen werden.

Abstimmung:

Ja: 5

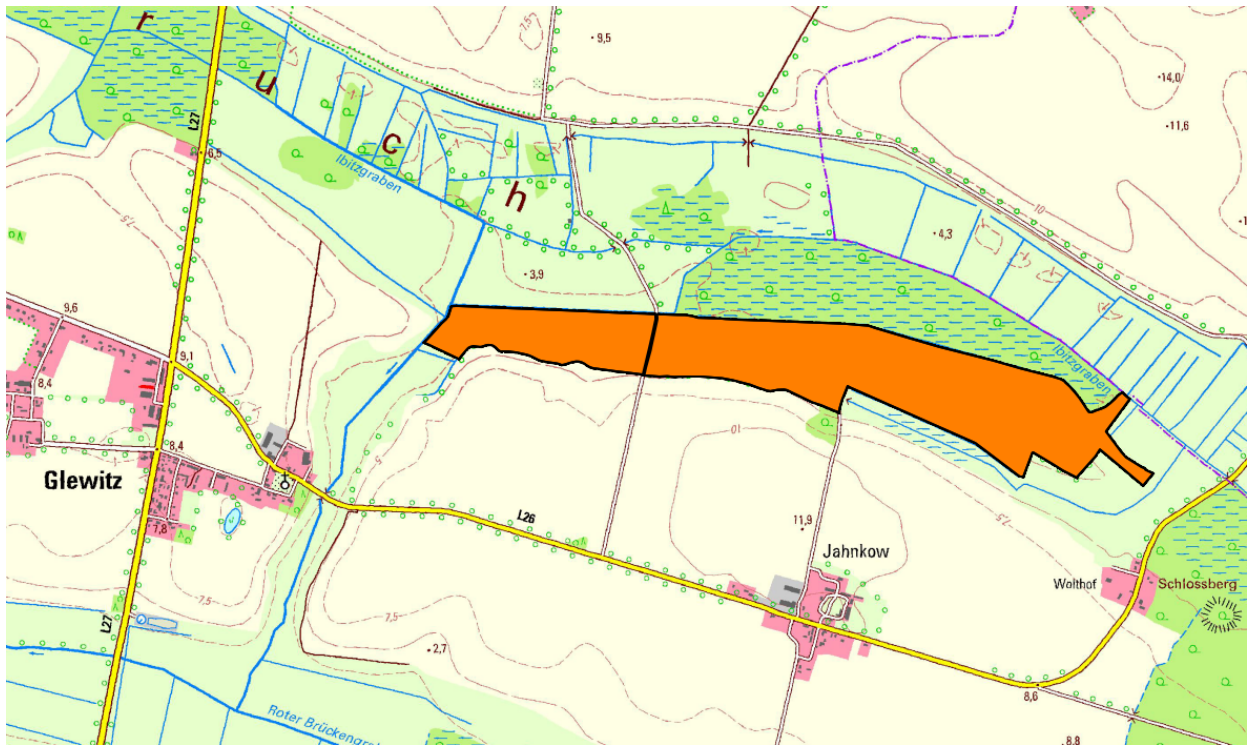
Nein: 0

Enthaltung: 1“

Zitat Ende

Planungsrechtliche Ausgangslage

Derzeit ist das Plangebiet nicht durch einen FNP planerisch dargestellt. Im Zuge des Planverfahrens soll ein entsprechender FNP im Parallelverfahren aufgestellt werden.



Auszug aus Übersichtskarte

Das Konzept zum B-Plan sowie eine Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes ist als Anlage 4 und 5 beigefügt.

Bei der nachstehenden Darstellung und Auflistung der Flurstücke können sich Flächendifferenzen zwischen der Katasterfläche und dem B-Plan-Entwurf bzw. dem jeweiligen Geltungsbereich ergeben. Im Anschluss an das B-Plan-Verfahren erfolgt eine Endvermessung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Vermesser.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agri-PV-Anlage Jahnkow | Wolthof“, befindet sich auf den Gemarkungen Jahnkow und Wolthof. Zum räumlichen Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Fl Stk:	Fläche m ²	Fläche ha
Jahnkow	11	19	142.539,98	14,25
Jahnkow	11	5	29.446,45	2,94
Jahnkow	11	80	123.248,49	12,32
Jahnkow	11	20	322.260,56	32,23
Jahnkow	11	12 (tlw.)	3.003,00	0,30
Wolthof	11	35	2.214,87	0,22
Wolthof	11	36	36.149,00	3,61
Gesamtsumme:			658.862,34	65,89

Das Grundstück in der Gemarkung Jahnkow, Flur 11, FlSt 12 befindet sich teilweise im Geltungsbereich des Plangebietes und ist im Eigentum der Gemeinde. Das Grundstück wird nicht für das Vorhaben belegt und bleibt als Wegegrundstück erhalten.

Lage des Planungsgebietes

Im Norden grenzt das Plangebiet je zu ca. 50% an Wald und landwirtschaftlich genutzter Fläche. Im Osten, Westen und Süden grenzt das Plangebiet ausschließlich an landwirtschaftliche Flächen.

Die Landstraße 26 verläuft ca. 700 Meter südlich des Plangebietes in Ost-West Richtung. In ca. 900 Metern Entfernung verläuft Westlich des Plangebietes die Landstraße 27 in Nord-Süd Richtung.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 400m bzw. 500m.

Ökologischer und Ökonomischer Nutzen:

Der Maßstab der Landesentwicklung ist die Nachhaltigkeit, das heißt die ökonomischen, ökologischen und sozialen/kulturellen Belange müssen gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden. Das beschriebene Vorhaben stärkt die regionale Wertschöpfung und trägt zum Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen sowie der ökologischen Funktionen bei. Im Genauen heißt dies aus ökologischer Sicht: Bei der Stromerzeugung aus Photovoltaik treten keinerlei umweltschädliche Emissionen auf. Gegenüber der konventionellen Erzeugung von Strom werden sogar große Mengen klimaschädlicher Gase eingespart bzw. nicht freigesetzt. Aus ökonomischer Sicht profitiert die Gemeinde Glewitz u.a. durch den § 6 des neuen EEG 2021. Dies heißt im Genauen, dass die Gemeinde Glewitz mit 0,2 Ct/erzeugter kWh am Ertrag der beschriebenen PV-Anlage beteiligt werden kann.

Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes:

Das Plangebiet ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem Außenbereich zugeordnet. Die Gemeinde Glewitz verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Das Bauleitverfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes geführt werden.

Ein Bebauungsplan hat das Ziel, die rechtsverbindlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-PV mit Modulen zur Gewinnung von Solarstrom zu schaffen. Eine Abgrenzung der Bauflächen muss unter Berücksichtigung der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der Planungsvorgaben im weiteren Verfahren und in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Einer Kostenübernahmeerklärung für das Bauleitverfahren wurde seitens des Vorhabenträger durch den Antrag auf Einleitung des Bauleitverfahrens (siehe Anlage 2) zugestimmt. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes. Genaue Regelungen zur Kostenteilung sowie -übernahme, sind in dem Entwurf zum Städtebaulichen Vertrag (siehe Anlage 3) vereinbart. Der Städtebauliche Vertrag wird nach Beschluss des Aufstellungsbeschlusses zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen. Für weitere Regelungen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird zusätzlich ein Durchführungsvertrag geschlossen (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Weitere Erfordernisse:

Die Erstellung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen.

Auf Grund weiterer Diskussionen durch Einwohner der Gemeinde Glewitz greift Herr Gross aus der Verwaltung ein und macht auf die Geschäftsordnung mit der damit verbundenen Worterteilung aufmerksam.

Da die Einwohnerfragestunde beendet wurde, sind keine weiteren Anfragen gestattet.

Nachdem Herr Gross über die reguläre Handhabung zur Aufstellung von Bebauungsplänen informiert hat, übergibt er das Wort an Herrn Arlt von der MKG Projekt GmbH.

Herr Arlt, Leiter der Projektentwicklung der MKG Projekt GmbH, gibt Auskunft zu dem geplanten Vorhaben:

- es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben um eine frei finanzierte Photovoltaikanlage, somit entstehen für die Gemeinde Glewitz keine Kosten
- für das Projekt ist eine Änderung des F-Plans notwendig, da dieser in der Gemeinde jedoch nicht vorhanden ist, muss somit ein F-Plan aufgestellt werden
- die Aufstellung eines F-Plans ist nur über die Gemeinde möglich, dennoch werden sämtliche Kosten vom Vorhabensträger getragen
- die Gemeinde Glewitz hat hart verhandelt zu welchen Bedingungen die Entwicklung über einen F-Plan erfolgt
- welche Auswirkungen das geplante Projekt auf die Landschaft und Natur hat, kann nur über das Verfahren geklärt werden und ist somit immer ein Risiko für den Vorhabenträger
- eine mögliche Bürgerbeteiligung ist erst bei einer tatsächlichen Umsetzung des Projektes möglich
- in Mecklenburg-Vorpommern ist derzeit nur die Errichtung von Agri-PV-Anlagen möglich und es gibt feste Vorschriften für solche Projekte bzw. für den Vorhabenträger
- für das geplante Vorhaben ist eine Energiespeicherung (80 KW / Std.) vorgesehen

Beschluss-Nr. 17/24:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet Solar „Agri-PV-Anlage Jahnkow | Wolthof“ der Gemeinde Glewitz gemäß § 30 Abs. 2 BauGB.
2. Es ist durch den Vorhabenträger für die Erarbeitung der Planungsunterlagen ein für Bauleitplanung ausgewiesenes Planungsbüro zu beauftragen, das die fachliche Begleitung der Gemeinde Glewitz gewährleistet.
3. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage auf der Fläche der Gemarkung Jahnkow , Flur 11, Flurstücke 5, 12 (tlw.), 19, 20, 80, Gemarkung Wolthof, Flur 11, Flurstücke 35, 36. Als Art der baulichen Nutzung soll ein der Nutzung der Sonnenenergie dienendes sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ festgesetzt werden.
4. Zur Sicherung der Finanzierung ist nach § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Agri-PV-Anlage Jahnkow | Wolthof“ der Gemeinde Glewitz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 8
davon anwesend: 7

Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V:

- keine Mitglieder ausgeschlossen
- 1 Mitglieder ausgeschlossen

Anmerkung: Herr Block

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
4	3	0

7 Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das Gemeindegebiet der Gemeinde Glewitz

BV/50/2024-027

Beratungsgegenstand:

Für die Gemeinde Glewitz ist aktuell kein gültiger Flächennutzungsplan vorhanden. Grundsätzlich sieht die Bauleitplanung nach BauGB ein zweistufiges System vor, wobei der Flächennutzungsplan die erste Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung darstellt, auf die die zweite Stufe, der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan aufbaut.

Der Flächennutzungsplan bildet dabei in Grundzügen die städtebauliche Konzeption sowie die Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet ab und zeichnet entsprechende Entwicklungen vor. Insbesondere für die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Außenbereich entfaltet der Flächennutzungsplan seine Wirkung, da Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB anhand entsprechender Plandarstellungen bewertet werden. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne darüber hinaus aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. So soll der „grobmaschige“ Detailierungsgrad mit den Grundzügen der Planung aus dem Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, zu einer „parzellenscharfen“ Planung und Festsetzungen durch einen Bebauungsplan ausgeformt werden.

Der Flächennutzungsplan stellt damit ein zentrales Instrument der Bauleitplanung dar, dessen Inhalte im § 5 BauGB geregelt sind und das Ziel verfolgt, eine bedarfsgerechte, klima- und umweltschonende und vor allem qualitätsvolle Entwicklung der Kommune zu erreichen. Der Flächennutzungsplan hat als vorbereitender Bauleitplan gegenüber Bürgerinnen und Bürger keine unmittelbar rechtsverbindliche Wirkung, er ist keine Satzung, sondern eine hoheitliche Maßnahme eigener Art. Er ist damit, wie in § 1 Abs. 2 BauGB klargestellt, ein vorbereitender Bauleitplan.

In Abgrenzung zum Flächennutzungsplan enthalten Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 1 BauGB rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung der Gemeinde. Erst mit dem Bebauungsplan wird somit rechtsverbindliches Baurecht geschaffen.

Abweichend dazu, ist ein Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Das kann der Fall sein, wenn in einer Gemeinde keine erhebliche oder vielgestaltige Entwicklung oder Strukturänderung zu erwarten ist und deshalb auf eine Koordination durch einen Flächennutzungsplan verzichtet werden kann. Dies kann z.B. in kleinen dörflichen Gemeinden der Fall sein, wo die Festsetzung von Baugebieten in einem Bebauungsplan ausreicht, um das bauliche Geschehen im Zeithorizont eines Flächennutzungsplans zu ordnen. Für diesen sogenannten Selbstständigen

Bebauungsplan wird als Zeithorizont hierbei in der Regel von einem Zeitraum von ca. 10 Jahre ausgegangen. Erst nach diesem Zeitraum wäre sodann eine etwaige Aufstellung eines weiteren Selbstständigen Bebauungsplan möglich.

In den Sitzungen der Gemeindevertretung am 21.04.2024 wird über ein Bebauungsplanverfahren für ein Vorhaben zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Rahmen eines Ausstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow | Wolthof“ beraten. Das Konzept zu dem geplanten Vorhaben der wurde am 17.04.2024 im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorgestellt (siehe Anlage 1). Das Verfahren zur Erstellung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow | Wolthof“ geführt werden.

Inhalt eines Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde darstellen, was baurechtlich in zeitlich nachfolgenden Bebauungsplänen als rechtsverbindliche Festsetzung umgesetzt werden soll. Die Gemeinde hat sich bei ihrer Darstellung, wie es § 5 Abs. 1 BauGB fordert, auf die Grundzüge zu beschränken.

Zu den Inhalten des Flächennutzungsplans gehören im Wesentlichen bestehenden Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen, dazu Sondergebiete und Bereiche, die künftig bebaut oder umgenutzt werden können. Gebiete, die nicht bebaut werden sollen, wie z. B. Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen, werden ebenso dargestellt wie die wichtigsten Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen. Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sowie auch Flächennutzungspläne gelten die Verfahrensbestimmungen grundsätzlich für beide Verfahren (§§ 1 ff BauGB).

Der Flächennutzungsplan bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Finanzielle Auswirkung

Für die Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes erfolgt die Abrechnung der Planungsleistungen gemäß HOAI 2021 Teil 2 Flächenplanung. Die Grundleistungen bei der Flächennutzungsplanung sind in drei Leistungsphasen unterteilt.

- Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung) = 60%
- Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) = 30%
- Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) = 10 %

Anlage 2 der HOAI 2021 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Wenn vereinbart, kommen noch die „Besonderen Leistungen“ dazu, die in Anlage 9 der HOAI enthalten sind. Die Bewertung zur Anwendung der Honorarzonen I bis III werden an der Gewichtung der Bewertungsmerkmale ermittelt.

Bei einer durchschnittlichen Anforderung, Honorarzone II, Mittelsatz mit einer Hektar Gemeindefläche von ca. 4.201 ha (gesamter Gemeindebereich der Gemeinde Glewitz) ergibt dies nach HOAI (Honorare für Grundleistungen und Besondere Leistungen) bei Flächennutzungsplänen folgende Berechnung im Rahmen einer vorvertraglichen Kostenschätzung:

Kostenschätzung, Gesamtkosten, brutto (I. + II. + III.)		305.005,74 €
<u>I. HOAI Tabelle § 20 Abs. 1 Flächennutzungsplan,</u>		<u>206.229,65 €</u>
<u>Zone II, Basis, Mittelsatz, brutto</u>		
1. Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen		123.737,79 €
2. Entwurf zur öffentlichen Auslegung		61.868,90 €
3. Plan zur Beschlussfassung		20.622,96 €
<u>II. Besondere Leistungen, brutto</u>		<u>84.252,00 €</u>
- Begleitung im Verfahren		16.422,00 €
- Erarbeiten der Umweltprüfung und des Umweltberichtes		15.470,00 €
- FFH-Vorprüfung		46.410,00 €
- Betrachtung zum Artenschutz		5.950,00 €
<u>III. Nebenkosten (I. + II.)</u>	5%	<u>14.524,08 €</u>

Die Planungsleistungen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, werden durch den Vorhabenträger beauftragt. Als Parallelverfahren soll der Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow | Wolthof“ erstellt werden.

Durch den Vorhabenträger des Bebauungsplanes wird eine anteilige Übernahme an den Kosten für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Städtebauliche Vertrages vereinbart (Siehe Anlage 2). Der Vorhabenträger übernimmt den Anteil der Kosten für den Flächennutzungsplan anteilig in Höhe von 80 Prozent der Bruttogesamtkosten.

Die Gemeinde übernimmt den daraus resultierenden Fehlbetrag in Höhe von 20 Prozent der Bruttogesamtkosten, jedoch maximal bis zu einer Höhe von Brutto 50.000,00 EUR (inkl. USt).

Die Abrechnung des Kostenanteils der Gemeinde erfolgt in drei Abschlagszahlungen anhand der Verfahrensschritte im Bauleitverfahren des Flächennutzungsplanes.

Der Zahlungsplan wird wie folgt geregelt:

- 1. Abschlagszahlung i.H.v. max. 16,7 TEUR: Fälligkeit 1 Jahr nach dem Aufstellungsbeschluss, HH 2025,
- 2. Abschlagszahlung i.H.v. max. 16,7 TEUR: Fälligkeit 1 Jahr nach der 1. Offenlage, HH 2026,
- 3. Abschlagszahlung i.H.v. max. 16,7 TEUR: Fälligkeit 1 Jahr nach Feststellungsbeschluss, HH 2027.

Die Regelungen der Kostenbeteiligung betrifft neben den Planungskosten auch Kosten für Gutachter, Stellungnahmen, Berichte und Prüfungen durch einen Rechtsanwalt sowie Verwaltungsgebühren. Im Haushaltsplan der Gemeinde Glewitz ist für die Haushaltsjahre 2025, 2026 und 2027 für die Erstellung des Flächennutzungsplanes jeweils Mittelansätze i.H.v. 17 T€ einzuplanen.

Die Mittel sind unter dem Produkt 51100 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen), zu berücksichtigen. Zur Finanzierung sollen Mittel aus der Infrastrukturpauschale (ISP) verwendet werden.

***** 19:26 Uhr – 1 Einwohner verlässt den Versammlungsraum. *****

Beschluss-Nr. 18/24:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.
2. Der Geltungsbereich umfasst flächendeckend das gesamte Gemeindegebiet.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt zur Sicherung der Finanzierung nach § 11 BauGB einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger des Bebauungsplanes Nr. 1 abzuschließen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt die zur Finanzierung notwendigen Mittel in der HH-Planung der Jahre 2025, 2026 und 2027 zu berücksichtigen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glewitz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 8
davon anwesend: 7

Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V:

keine Mitglieder ausgeschlossen

1 Mitglieder ausgeschlossen

Anmerkung: Herr Block

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
4	3	0

**Herr Bürgermeister Block übernimmt die Versammlungsleitung.
Es sind 8 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.**

***** 19:29 Uhr – weitere Einwohner verlassen den Versammlungsraum.
Zu diesem Zeitpunkt sind nur noch 6 Einwohner anwesend. *****

8 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden durch die Gemeinde Glewitz

BV/50/2024-023

Beratungsgegenstand:

§ 44 der Kommunalverfassung M-V ermöglicht den Gemeinden, Spenden einzuwerben. Die Einwerbung von Spenden unterliegt gewissen Regelungen.

Demnach ist der Personenkreis zur Einwerbung von Spenden auf den Bürgermeister und seine Stellvertreter begrenzt. Ein Handeln sonstiger Personen (z.B. Wehrleiter, Schulleiter, Verwaltungsangestellte) ist ausgeschlossen. Auch das Angebot einer Zuwendung darf nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen (auch Sachspenden) entscheidet die Stadtvertretung. Das bedeutet auch, dass eine Verwendung der Spende erst nach Annahme bzw. Vermittlung durch die Stadtvertretung erfolgen darf.

Darüber hinaus ist jährlich ein Bericht über die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke zu erstellen. Dieser ist der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zuzustellen. Das Innenministerium regt an, die Veröffentlichung ggf. im Internet vorzunehmen.

Seit Inkrafttreten der Regelung sind in der Gemeinde Glewitz Spenden eingegangen. Die Entscheidung über die Annahme der Spenden gemäß beiliegender Aufstellung ist Bestandteil der Beschlussempfehlung.

Seitdem sind folgende Spenden eingegangen:

- 110,00 € Geldspende am 10.04.2024 von Veronika Köster mit dem Verwendungszweck: Spende für Spielgeräte

Beschluss-Nr. 19/24:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz beschließt die Annahme der Geldspende in Höhe von 110,00 € von Veronika Köster mit dem Verwendungszweck: Spende für Spielgeräte. Die Spendenmittel werden zur Verwendung entsprechend des Spendenzwecks freigegeben.

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 8
davon anwesend: 8

Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V:

keine Mitglieder ausgeschlossen

___ Mitglieder ausgeschlossen

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
8	0	0

9 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.04.2024

1.

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. Die Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe aus 2023.
2. Die Erweiterung des bestehenden Auftragsumfangs aus 2023 um ca. 2000 lfd. m Risse (Abrechnung nach Aufmass) für die Straßenlängen von der L (Voigtsdorf) bis zur Ortslage Turow und zwischen den Ortstagen bis einschließlich Strelow auf der Grundlage einer zu schließenden Nachtragsvereinbarung.
Darüber hinaus sollen schadhafte Kurvenabbrüche in der Ortslage Glewitz durch Auffüllen mit Mischgut und Anspritzen mit Emulsion dauerhaft gefestigt werden.

Aufgrund des zeitlichen Fortschritts wird ausdrücklich auf die Einleitung eines gesonderten Vergabeverfahrens für die in 2024 geplanten Unterhaltungsmaßnahmen verzichtet.

2.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Glewitz beschließen:

1. Die Ausschreibung und Beauftragung des zukünftigen Winterdienstvertrages soll **für alle Ortsteile gelten.**
2. Auszubringendes Streumaterial
Beim auszubringenden Streumaterial soll **ein Gemisch aus Streustoffen zur Anwendung kommen.**

3. Beschaffung und Lagerung von Streumaterial / Befüllung des Streuers mit Streumaterial
Die Beschaffung, Lagerung und Befüllung des Streuers **werden an den künftigen Auftragnehmer abgegeben.**

Zudem gibt die Gemeindevertretung den wichtigen Hinweis, dass das Räumen und Streuen für den Winterdienst zwingend erforderlich sind.

3.

Die Gemeindevertretung Glewitz beschließt, auf der Grundlage der Vergabeempfehlung der Amtsverwaltung als Vergabestelle den Auftrag an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 21.03.2024 wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung Glewitz legitimiert.

***** 19:34 Uhr – die Gäste verlassen den Versammlungsraum. *****

Bürgermeister
Sebastian Block

Protokollant/in
Maria Ollenburg